

Gebührensatzung zur Benutzung für die Neudegger Sporthalle (Sporthallengebührensatzung)

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Benutzung für die Neudegger Sporthalle:

§ 1

Die Stadt Donauwörth erhebt für die Benutzung der Neudegger Sporthalle eine Benutzungsgebühr.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Vereine bzw. Gruppen, die die Sporthalle und ihre Einrichtungen benutzen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden von der Stadt Donauwörth nach dieser Satzung berechnet.

Sie entstehen mit dem Beginn der Benutzung der Sporthalle und ihren Einrichtungen.

Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.

Pauschalgebühren sind am 1. Juni und 1. Dezember zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenhöhe

Wochentage (Montag mit Freitag)	örtliche Sportvereine	je Halle und Übungsstunde 5 € soweit die Vereine den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth entsprechen, werden die anfallenden Gebühren im Rahmen der Sportförderung übernommen
Samstage, Sonntage, Feiertage, Ferien gemäß § 5 Benutzungsordnung	örtliche Sportvereine	je Halle und Übungsstunde 10 €
Wochentage (Montag mit Freitag)	andere Gruppen	je Halle und Übungsstunde 15 €
Samstage, Sonntage, Feiertage, Ferien gemäß § 5 Benutzungsordnung	andere Gruppen	je Halle und Übungsstunde 25 €
Samstage, Sonntage, Feiertage	Punktspiele, Turniere und sonstige Sportveranstaltungen	je Veranstaltungstag 100 €

Pauschalgebühr		
Jahrespauschale Wochentage (Montag mit Freitag)	örtliche Sportvereine	je Halle und Übungsstunde 100 € soweit die Vereine den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth entsprechen, werden die anfallenden Gebühren im Rahmen der Sportförderung übernommen
Saisonpauschale für die Nutzung der Hallen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	für die jeweilige Sparte des örtlichen Sportvereins zur Durchführung von Punktspielen	600 €
bei halbjähriger Nutzung der Hallen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	für die jeweilige Sparte des örtlichen Sportvereins zur Durchführung von Punktspielen	400 €
Überregionale Veranstaltungen (Länderspiele, Schwäbische Meisterschaften und höher etc.)	örtliche Sportvereine sowie Dachorganisationen	je Veranstaltungstag 100 € soweit die ausrichtenden Vereine den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth entsprechen, werden die anfallenden Gebühren im Rahmen der Sportförderung übernommen
überörtliche Lehrgänge	Dachorganisationen	je Veranstaltungstag 100 € soweit die ausrichtenden Vereine den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth entsprechen, werden die anfallenden Gebühren im Rahmen der Sportförderung übernommen
Sportunterricht in Halle 2 bzw. 3	von Schulen, deren Träger nicht die Stadt Donauwörth ist	je Halle und Übungsstunde 10 €
		Pauschale je Schuljahr je Halle und Übungsstunde 100 €
Sportunterricht in Halle 1	von Schulen, deren Träger nicht der Landkreis ist	je Übungsstunde 10 €
		Pauschale je Schuljahr je Übungsstunde 100 €

(Übungsstunde = 45 Minuten)

§ 5

Benutzung während der Ferien

Die Benutzungszeiten der Sporthalle sind in § 4 der Benutzungsordnung für die Neudegger Sporthalle geregelt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Sporthallengebührensatzung tritt zum 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für die Sporthalle Donauwörth vom 20. August 2001 außer Kraft.

Donauwörth, den 18. Dezember 2009

Stadt Donauwörth

gez.

Armin Neudert

Oberbürgermeister